Bildungsreglement



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 30. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Aligemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Geschlechtsneutralität	3
Zweck und Grundsatz	G
2. Organisation	3
Volksschule	3
Zyklus 1	4
Zyklus 2	4
Zyklus 3	4
Gymnasialer Unterricht	4
Besondere Massnahmen	4
Unterrichtszeit	5
Interkommunale Zusammenarbeit	5
Tagesschule	5
Pädagogischer Anspruch	5
Schul- und Gemeindebibliothek	5
3. Organe und Behörden	5
Aufgaben und Befugnisse	5
Schulorgane	5
Gemeinderat	6
Schulkommission	6
Schulleitung	7
Lehrerkonferenz	7
Schulsekretariat	7
Elternmitwirkung	7
Ausserschulische Bildungsangebote	7
Schulraumvermietung	8
4. Gesundheitsdienst	8
Schularzt	8
Schulzahnarzt	8
5. Amtsgeheimnis	8
Amtsgeheimnis	8
6. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Gestützt auf:

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.08.2013)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg
- die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg

erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Bildungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung

die Aufgaben und die Organisation der Gemeinde Ringgenberg im Bereich

der Volksschule.

Geschlechtsneutralität Art. 2 Die nachstehend auf das männliche Geschlecht bezogenen Bezeich-

nungen gelten sinngemäss für Personen beiderlei Geschlechts.

Zweck und Grundsatz Art. 3 ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert

b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft

c. Bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung

d. Attraktives Arbeitsumfeld für Lehrpersonen

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Erziehungsberechtigten, der Bevölkerung und der Gemeinden orientiert.

2. Organisation

Volksschule Art. 4 Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst:

a. Zyklus 1: Kindergarten - 2. Klasse
b. Zyklus 2: 3. Klasse - 6. Klasse

c. Zyklus 3: 7. Klasse – 9. Klasse

d. Tagesschulangebote

e. Schulbibliothek

f. Angebote der Schule (Wahlfächer inklusive freiwilliger Schulsport)

g. Schulärztlicher Dienst

h. Schulzahnärztlicher Dienst

i. Spezialunterricht

Zyklus 1

Art. 5 ¹ Der 1. Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule (bis Ende 2. Klasse). Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Lebensjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Jüngere Kinder können nicht vorzeitig eingeschult werden.

²Erziehungsberechtige, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Vollenden des fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulleitung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schulleitung auf dem Anmeldeformular mit.

⁴ Im Zyklus 1 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Zyklus 2

Art. 6 ¹Der 2. Zyklus umfasst vier Jahre Primarschule (3. bis 6. Klasse).

² Im Zyklus 2 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Zyklus 3

Art. 7 ¹ Der 3. Zyklus umfasst die drei Jahre der Sekundarstufe 1.

² Die Modellwahl des Zyklus 3 erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates.

³ Im Zyklus 3 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

⁴ In mindestens den drei Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt.

⁵ Wer in zwei dieser Fächer den Unterricht im Sekundarniveau besucht, gilt als Sekundarschüler. Niveau- und Klassenwechsel erfolgen gemäss der kantonalen Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule.

Gymnasialer Unterricht

Art. 8 Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I (Gym 1) erfolgt in an einem Gymnasium.

Besondere Massnahmen Art. 9 ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in der Regel in den Regelklassen unterrichtet.

> ² Fördermassnahmen werden in der Regel während der Unterrichtszeit angeboten.

Unterrichtszeit

Art. 10 Die Kindergarten- oder Schulzeit richtet sich nach Artikel 8 des Volksschulgesetzes und beträgt im Kindergarten 38 und in der Primar- und Sekundarschule 39 Wochen.

menarbeit

Interkommunale Zusam- Art. 11 ¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.

> ²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

Tagesschule

Art. 12 ¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote, wenn eine genügende Nachfrage besteht, gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der kantonalen Tagesschulverordnung.

² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen durch die Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.

Pädagogischer Anspruch ⁴ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

> ⁵ Die Anstellung des Tagesschulpersonals richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

liothek

Schul- und Gemeindebib- Art. 13¹ Die Gemeinde führt eine Schul- und Gemeindebibliothek.

²Aufgaben, Befugnisse und nähere Einzelheiten legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

3. Organe und Behörden

Aufgaben und Befugnisse

Schulorgane

Art. 14 Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind:

- a. die Schulkommission
- b. die Schulleitung
- c. Fachkommission Spezialunterricht in Zusammenarbeit SJR Interlaken
- d. die Tagesschulleitung

Gemeinderat

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Bildungsreglement erlassen, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.

Schulkommission

Art. 16 ¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde von Kindergarten und Schulen. Ihr fallen die strategischen Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

- Anstellung der Schulleitung
- Erlass der Hausordnungen für den Schulbetrieb
- Koordination der Schülertransporte
- Koordination der Tagesschule
- Verfügung über die bewilligten und vom Gemeinderat freigegeben Kredite/Mittel
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde

² Er beschliesst die Schulorganisation.

³ Er regelt die Schulgelder für Auswärtige.

⁴ Er regelt die Schulgelder für Schüler der Gemeinde Ringgenberg, die eine auswärtige Schule besuchen.

⁵ Er entscheidet über alle Schulkommissionsanträge, die finanzielle Auswirkungen haben.

⁶ Der Gemeinderat wählt die Vertreter in Fachkommissionen und Institutionen im Schul- und Bildungsbereich, in denen die Gemeinde vertreten ist.

² Die Befugnisse der Schulkommission richten sich nach dem Funktionendiagramm/Verordnung der Gemeinde Ringgenberg.

³ Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

⁴ Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde.

⁵ Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit Stichentscheid hat.

⁶ Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Ausstandspflichten nach kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

⁷ Die Schulkommission untersteht dem Gemeinderat.

⁸ Sie kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.

Schulleitung

Art. 17 ¹ Die Schulleitung stellt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule sicher.

Diese umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung
- b) die pädagogische Leitung
- c) die Qualitätsentwicklung- und Evaluation
- d) die Organisation und Administration
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Lehrerkonferenz

Art. 18 Die Lehrerkonferenzen sind als Gesamt- und Stufenkonferenzen organisiert.

Schulsekretariat

Art. 19 ¹ Das Schulsekretariat befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit den Aufgaben der Volksschule, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Schulkommission und die Schulleitung in administrativen und organisatorischen Aufgaben. Es ist fachlich der Schulleitung, administrativ dem Geschäftsleiter der Gemeinde unterstellt.

³ Das Schulsekretariat ist Anlaufstelle für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Behörden und für die Bevölkerung in administrativen Fragen.

Elternmitwirkung

Art. 20 Im Sinne des Volkschulgesetzes sind Schulbehörde, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Ausserschulische Bildungsangebote

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat regelt die weiteren ausserschulischen Angebote (Vorschulbildung, Erwachsenenbildung, etc.).

² Diese Stelle kann auch eine von mehreren Gemeinden gemeinsam bezeichnete Organisation oder in der Erwachsenenbildung tätige Körperschaft sein.

⁹ Die Schulkommission kann die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren.

² Weitere Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung und dem Pflichtenheft der Gemeinde Ringgenberg.

Schulraumvermietung

Art. 22 ¹ Die Gemeinde Ringgenberg kann Schulräume an externe Nutzer

vermieten.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat. Er darf nicht kostendeckende Gebühren beschliessen oder einzelne Personen bzw. Personengruppen von der Gebührenpflicht ausnehmen.

4. Gesundheitsdienst

Schularzt Art. 23 ¹ Der schulärztliche Dienst wird durch einen praktizierenden Arzt

im Nebenamt besorgt, welcher von der Schulkommission gewählt wird.

²Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Schulzahnarzt Art. 24 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch praktizierende Zahn-

ärzte auf dem Bödeli organisiert. Die Eltern erhalten einen Gutschein, den

sie in einer entsprechenden Zahnarztpraxis einlösen können.

²Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

5. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 25 ¹ Die Pflicht der Verschwiegenheit für Mitglieder der Schulkommission, Schulleitung und Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeitende richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Ge-

meinde.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 26 Das Bildungsreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 genehmigt.

Ringgenberg, 30. November 2018

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Samuel Zurbuchen Gemeindepräsident André Chevrolet Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement vom 25. Oktober 2018 bis 30. November 2018 (30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 4. Januar 2019

Gemeindeverwaltung Ringgenberg

André Chevrolet Gemeindeschreiber